

RS UVS Niederösterreich 1994/10/10 Senat-PL-93-110

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.10.1994

Rechtssatz

Das Verweilen von Fußgängern auf der Fahrbahn, um eine Abstellfläche für ein erwartetes Fahrzeug freizuhalten, verstößt nicht gegen §82 Abs7 StVO, sondern gegen die in §76 enthaltenen Vorschriften über das Verhalten der Fußgänger.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at